

Komfortfunktionen in der Office Line:



• Umsatzsteuervoranmeldung nur für journalisierte Buchungen (neue Grundlageneinstellung)

Über eine neue Grundlageneinstellung wird definiert, ob die Erstellung einer Umsatzsteuervoranmeldung nur auf Basis journalisierter Buchungen eines Umsatzsteuervoranmeldungszeitraumes möglich ist.

Im Mutationsprotokoll wird eine Änderung dieser neuen Option dargestellt. Bei Aufruf der Funktion Elster Übertragung (ELMA 5) bei Umsatzsteuer und Zusammenfassender Meldung erscheint eine Hinweismeldung.

• Hinweis in UStVA-Berichten auf nicht journalisierte Werte

Die relevanten Auswertungen aus dem Bereich Umsatzsteuer (die einen Nachweis über die Bemessungsgrundlagen und Steuerbeträge für die Anmeldesteuern liefern) wurden um einen Hinweis ergänzt, sofern der jeweilige Bericht auf einen Zeitraum selektiert wurde, in dem noch nicht journalisierte Buchungen vorhanden sind.

Es handelt sich um die Berichte:

- Umsatzsteuervoranmeldung (Infodruck)
- Umsatzsteuerverprobung
- Umsatzsteuerjournal
- Zusammenfassende Meldung (Infodruck)

• Steuernummer und USt.ID-Nr. können bei Buchung gespeichert werden

Gemäß Rz 94 der GoBD „sind zur Erfüllung der Journalfunktion und zur Ermöglichung der Kontenfunktion bei einer Buchung u.a. **Steuernummer und USt.ID-Nr.** zu erfassen oder bereit zu stellen.“ Dementsprechend wurde eine Erweiterung der Buchungserfassung und der Schnellerfassung um eine Anzeige bzw. Erfassungsmöglichkeit von Umsatzsteueridentifikationsnummer und Steuernummer vorgenommen.

Sofern noch nicht in den Kontokorrentstammdaten vorhanden, können Steuernummer und USt.ID-Nr. dort gespeichert werden. In den Stammdaten hinterlegte Werte werden automatisch in der Buchungserfassung vorgeschlagen.

Der Ansprung der Felder kann durch ein neuen Eintrag in gesteuert werden.

Im Gegensatz zur USt.ID-Nr., die bei EU-Geschäften zur Erstellung der Zusammenfassenden Meldung benötigt wird, muss die Steuernummer nur innerhalb des WinIDEA-Exportes berücksichtigt werden und ist somit nur an dieser Stelle auswertbar.

Unveränderbarkeit von Dokumenten und Durchführung von Protokollierungen

Durch die GoBD werden die Anforderungen an die Unveränderbarkeit von Belegen und Aufzeichnungen konkretisiert und verschärft. Belege, die noch nicht endgültig gebucht wurden, können verändert werden, aber die Änderungen müssen protokolliert werden. Wenn die Belege endgültig gebucht sind setzt die Anforderung der Unveränderbarkeit ein. Änderungen an endgültig gebuchten Rechnungen sind damit unzulässig. Eine endgültige Buchung wird durch eine Festschreibung in Form einer Journalisierung erreicht. Sie können nach Festschreibung lediglich Stornierungen vornehmen. Dabei muss das EDV-System die Unveränderbarkeit des Datenbestandes gewährleisten.